

SATZUNG

über den Bebauungsplan "Kähnermatte" der Gemeinde Winden im Elztal

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) und Art. 21 Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 2. November 2005 den Bebauungsplan "Kähnermatte" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Bebauungsplan vom 2. November 2005 maßgebend.
2. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 6 (Teilfläche), 12/2 (Teilfläche), 15 (Teilfläche, Erzenbach), 19/3 (Teilfläche) und 349.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Bebauungsplan vom 2. November 2005
 - Gestaltungsplan (Plan 1.0) zum Bebauungsplan vom 2. November 2005
 - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Kähnermatte" vom 2. November 2005
 - Pflanzliste zu den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Kähnermatte" B. Ziff. 2.2
 - Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Kähnermatte" vom 2. November 2005
 - Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan (Plan 3.0)

2. Beigefügt sind:

- Übersichtsplan zum Bebauungsplan vom 2. November 2005
- Begründung zum Bebauungsplan vom 2. November 2005

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

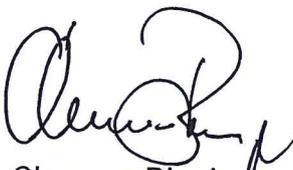
§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan "**Kähnermatte**" der Gemeinde Winden im Elztal tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Winden im Elztal während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Winden im Elztal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Winden im Elztal, den 2. November 2005


Clemens Bieniger
Bürgermeister